Informationen 02 / 2025 – 12.06.2025

Baden-Württemberg: Mitwirkung in Pflegeheimen weiterhin in Gefahr 1
BIVA-Umfrage zur geplanten Heimmitwirkungsreform in Ba-Wü 1
Mitwirkung Stärken statt Streichen: Es gibt andere Wege 2
BSG: Angehörige als Präsenzkraft – Wohngruppenzuschlag nur bei außerfamiliären Aufgaben 5
Ratgeber Demenz: Praktische Hilfen für Angehörige 6
Hilfsmittel-Richtlinie für komplexe Behinderungen angepasst 7
BMG: Hitzeschutz in der häuslichen Pflege 7
Betrugsanrufe nehmen zu – Verbraucherzentrale NRW und Polizei Sachsen informieren 7
Mitwirkung fördern – BIVA-Heimbeiratsschulungen 7

Das besondere Thema

Baden-Württemberg: Mitwirkung in Pflegeheimen weiterhin in Gefahr

In Baden-Württemberg plant die Landesregierung, die gesetzlich verankerte Mitwirkung von Heimbewohner:innen abzuschaffen. Zwar ist inzwischen von einer „neuen Regelung“ die Rede – doch was diese tatsächlich sichert, ist völlig unklar. Ohne verbindliche Standards droht Mitwirkung zur unverbindlichen Geste zu werden.

Die BIVA hält dagegen – mit öffentlichem Druck, politischen Gesprächen, einer großen Umfrage unter Heimbeiräten, Medienarbeit und einer breit angelegten Kampagne. Nicht zuletzt durch diesen Protest liegt bis heute kein konkreter Gesetzentwurf vor.

Hier gibt es alle Informationen:
https://www.biva.de/presse-kampagne/kampagne-pflege-rechte/

BIVA-Umfrage zur geplanten Heimmitwirkungsreform in Ba-Wü

Der BIVA-Pflegeschutzbund wollte wissen, was diejenigen denken, die direkt von der Abschaffung der Heimmitwirkung in Baden-Württemberg betroffen wären. Deshalb haben wir vom 18. Februar bis 22. Mai 2025 eine Umfrage gestartet, an der sich 464 Heimbeiräte, Angehörige und Interessierte beteiligt haben. Die Ergebnisse sprechen eine klare Sprache: 98 % der Teilnehmer:innen sprechen sich für den Erhalt der

gesetzlichen Mitwirkungsrechte in Pflegeheimen aus. Viele fordern sogar deren Ausbau und benennen Schwächen in der Umsetzung.

Die Ergebnisse in Kürze:

- **98 %** der Befragten fordern den Erhalt der Heimmitwirkung.
- **95 %** halten Mitwirkung für wichtig – viele wünschen sich sogar stärkere Rechte.
- **464 Teilnehmende** haben sich an der Umfrage beteiligt: Heimbeiräte, Angehörige, Interessierte.
- Probleme bei der Umsetzung wurden genannt: mangelnde Unterstützung, fehlende Einbindung, strukturelle Schwächen. Einer zielführenden Reform der Regelung steht man sehr offen gegenüber.
- Der Wunsch ist klar: **Keine Abschaffung – sondern bessere Rahmenbedingungen und verbindliche Rechte.**

Hier gibt es alle Informationen: https://www.biva.de/presse/umfrageergebnisse-zur-geplanten-gesetzesanderung-in-b-w/

Mitwirkung Stärken statt Streichen: Es gibt andere Wege

Wer Mitwirkung ernst nimmt, muss sie gestalten – nicht streichen. Der geplante Wegfall der Heimmitwirkungsverordnung in Baden-Württemberg vermittelt den Eindruck, als sei gelebte Beteiligung in vielen Einrichtungen nicht mehr umsetzbar – zu aufwendig, zu komplex, zu realitätsfern. Gleichzeitig wird seitens des Ministeriums betont, man wolle durch den Verzicht auf starre Vorgaben mehr Flexibilität ermöglichen. Doch Freiraum ohne Regeln birgt Risiken: Mitwirkung, die allein auf das Wohlwollen der Einrichtung angewiesen ist, wird schnell zur Ausnahme. Was gebraucht wird, ist ein klarer Rahmen – mit Mindeststandards und der Möglichkeit, diese flexibel auszugestalten. Andere Bundesländer und innovative Konzepte zeigen, wie das gehen kann.

Warum neue Wege notwendig sind

In vielen Einrichtungen sind die Voraussetzungen für klassische Mitwirkungsstrukturen erschwert: Hoher Pflegebedarf, kognitive Einschränkungen, Zeitmangel beim Personal oder fehlende Unterstützung durch den Träger lassen Beiratsarbeit zur Ausnahme werden. Doch genau deshalb braucht es tragfähige Alternativen. Ohne rechtlich abgesicherte Mindeststandards und einen klaren Umsetzungsauftrag bleiben Mitwirkung und Teilhabe dem Zufall überlassen. Hinzu kommt: Mitwirkung darf nicht beim Zuhören enden. Einrichtungen müssen verpflichtet sein, auf Anliegen nachvollziehbar zu reagieren – mit konkreten Maßnahmen und Rückmeldungen an die Bewohnervertretung. Die Erfahrung zeigt: Wo Verbindlichkeit fehlt, verschwindet Beteiligung – nicht aus bösem Willen, sondern weil Strukturen und Ressourcen fehlen.

Was es braucht: Klare Aufgaben und flexible Formen

Mitwirkung darf nicht nur auf dem Papier existieren. Sie muss den Alltag betreffen: Speisepläne, Freizeitgestaltung, Hausregeln oder der Umgang mit Beschwerden. Dafür braucht es nicht zwingend ein starres Format – aber ein verbindliches Recht auf Mitsprache und Beteiligung.

Was anderswo bereits funktioniert – und was sich weiterentwickeln lässt

In allen Bundesländern gibt es bereits alternative – in manchen auch innovative – Wege, Mitwirkung zu garantieren, wenn der klassische Beirat nicht funktioniert. Diese Modelle zeigen, dass Beteiligung nicht an starren Strukturen scheitern muss, sondern durch flexible Ansätze gestärkt werden kann.

1. Erweiterte Bewohnerbeiräte mit externen Mitgliedern
In allen Bundesländern ist es möglich, Angehörige oder andere Vertrauenspersonen in den Bewohnerbeirat zu wählen. Diese Öffnung ermöglicht es, auch in Einrichtungen mit hohem Pflegebedarf oder kognitiv eingeschränkten Bewohner:innen eine funktionierende Interessenvertretung zu etablieren. An diesen guten Erfahrungen muss man ansetzen und mehr für dieses Ehrenamt werben und vielleicht mindestens ein externes Mitglied verpflichtend vorschreiben.

2. Vertrauenspersonen und Fürsprecherperson
Bei fehlendem Beirat wird in jedem Bundesland eine Fürsprecher- oder Vertrauensperson eingesetzt, die die Interessen der Bewohner vertritt und als Ansprechperson für Anliegen dient. Diese Rolle ist gesetzlich verankert und bietet eine zusätzliche Ebene der Mitwirkung.

3. Ersatzgremien bei fehlendem Beirat
Wenn kein Bewohnerbeirat zustande kommt, sehen einige Landesgesetze die Einrichtung von Ersatzgremien vor. Diese Gremien bestehen häufig aus Angehörigen oder Betreuenden und übernehmen die Aufgaben des Beirats, um die Mitwirkung der Bewohner sicherzustellen.

4. Ombudspersonen und externe Beratungsstellen
Einige Bundesländer haben Ombudspersonen eingeführt, die unabhängig von der Einrichtung agieren und bei Konflikten vermitteln oder die Rechte der Bewohner stärken. Diese Stellen bieten eine neutrale Anlaufstelle für Beschwerden und fördern die Transparenz innerhalb der Einrichtungen.

5. Regelmäßige Bewohnerversammlungen und partizipative Formate
Statt auf formelle Gremien setzen manche Einrichtungen auf regelmäßige Bewohnerversammlungen, in denen Anliegen direkt besprochen werden. Diese Versammlungen fördern den direkten Austausch und ermöglichen eine niedrigschwellige Beteiligung am Alltag der Einrichtung.

Diese Ansätze sind wichtig, aber sie können nur wirksam werden, wenn sie weiterentwickelt werden:

- Externe Vertreter:innen dürfen keine Alibi-Funktion übernehmen. Sie benötigen Qualifizierung, Unabhängigkeit und aktive Einbindung.

- Personen, die mit Mitwirkungsaufgaben betraut sind – seien es nun interne oder externe Beiräte, Fürsprecher oder Unterstützer – benötigen Schulungen und externe Vernetzung.
- Einrichtungen dürfen bei der Umsetzung nicht alleingelassen werden.

Solche Beispiele verdeutlichen, dass Mitwirkung nicht an ein bestimmtes Modell gebunden ist. Wichtig ist, dass die gewählten Strukturen den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen und ihre Rechte auf Teilhabe und Mitwirkung gewährleisten.

Flexibel gestalten, aber verbindlich sichern

Wer Flexibilität ermöglichen will, muss zugleich Verbindlichkeit schaffen. Deshalb braucht es unabhängig von der konkreten Ausgestaltung folgende Mindeststandards:

- **Verpflichtung zur Bewohnervertretung**: Jede Einrichtung muss eine Form der Interessenvertretung vorweisen. Ob Beirat, Fürsprecher:in oder Versammlung – die Form kann unterschiedlich sein, muss aber mit der Heimaufsicht abgestimmt und dokumentiert werden.
- **Festlegung von Aufgaben**: Entweder erfolgt dies im Gesetz selbst oder über einen verbindlichen Aufgabenrahmen, der zwischen Einrichtung und Vertretung abgestimmt wird.
- **Mitwirkungskonzept**: Wenn Gesetz oder Verordnung die Umsetzung der Mitwirkung nicht hinreichend regeln, muss ein Mitwirkungskonzept auf Einrichtungsebene erstellt und mit der Behörde abgestimmt werden.
- **Informationspflichten der Einrichtung**: Bewohner:innen müssen über alle wesentlichen Entscheidungen informiert werden, die ihren Alltag betreffen (z. B. Personalveränderungen, Veränderungen im Ablauf, Änderungen von Leistungen). Sobald es keinen Beirat gibt, der diese Informationen bündelt und weitergibt, müssen andere Wege gefunden werden.
- **Verpflichtende Beschwerdemöglichkeiten**: Niedrigschwellige, vertrauliche und wirksame Wege zur Beschwerde müssen auch in Einrichtungen ohne Beirat garantiert sein.
- **Regelmäßige Kontrolle durch die Heimaufsicht**: Auch bei flexiblen Beteiligungsformaten muss die Aufsicht aktiv prüfen, ob und wie Mitwirkung umgesetzt wird.

Fazit: individuelle und passgenaue Mitwirkung ist wünschenswert – und macht Arbeit

Individuelle Mitwirkung kann besser funktionieren als starre Vorgaben, weil sie an die konkrete Einrichtung und Bewohnerschaft angepasst ist. Doch sie bedeutet mehr Aufwand – für Träger und Behörden. Wer Flexibilität will, darf das nicht als Mittel zur Entbürokratisierung missverstehen. Ohne zusätzliche Verantwortung, klare Standards und verbindliche Kontrolle läuft echte Mitwirkung ins Leere.

Die Beispiele aus anderen Bundesländern und innovative Ansätze wie regelmäßige Bewohnerversammlungen zeigen: Mitwirkung kann auf unterschiedliche Weise gelingen – auch unter schwierigen Rahmenbedingungen. Aber sie gelingt nicht von

allein. Ohne klare gesetzliche Vorgaben bleibt Teilhabe abhängig von der Haltung der Einrichtung – und wird damit zum Zufallsprodukt.

Deshalb braucht es bei einer radikalen Umgestaltung der Mitwirkung wie in Baden-Württemberg keine Abschaffung der Regeln, sondern einen modernen Ordnungsrahmen: verbindlich im Anspruch, flexibel in der Umsetzung. Mitwirkung ist Teilhabe und ein Schutzrecht – und diese fundamentalen Rechte gehören nicht abgeschafft, sondern weiterentwickelt.

Gerade jetzt hat Baden-Württemberg die Chance, Mitwirkung wirklich neu zu denken: nicht durch Rückbau, sondern durch innovative, inklusive und gesetzlich abgesicherte Modelle. Wer die Mitwirkung von Bewohner:innen ernst nimmt, kann Impulse setzen: für mehr Teilhabe, mehr Demokratie und mehr Lebensqualität im Alltag stationärer Einrichtungen – im eigenen Land und darüber hinaus. Nur: Wenn es das Ziel ist, zu sparen, wird das nicht gelingen.

Urteile

BSG: Angehörige als Präsenzkraft – Wohngruppenzuschlag nur bei außerfamiliären Aufgaben

Auch pflegende Angehörige können als Präsenzkraft eingesetzt werden, um den Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag in Höhe von 214,00 € monatlich zu erhalten. Allerdings muss deren Aufgabenkreis über allgemeine familiäre Aufgaben hinausgehen und genau bestimmt sein.

Tatbestand:

Die drei pflegebedürftigen Kläger waren Teil eines in gemeinsamer Wohnung an wechselnden Wohnorten lebenden Familienverbunds. Nachdem eine weitere pflegebedürftige und bei einer anderen Pflegekasse versicherte Person Aufnahme in die gemeinsame Wohnung fand, beantragten die Kläger jeweils als zusätzliche Leistung den Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI). Als gemeinschaftlich beauftragte Person gaben sie ihren Ehemann, Vater und Pflegeelternteil an, der gleichzeitig die Pflegeperson war.

Die Pflegekasse sowie Sozialgericht und Landessozialgericht lehnten die Anträge ab, weil das Zusammenleben innerhalb eines Familienverbunds nicht den Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung verfolge, vielmehr werde dieser Zweck durch die familiäre Prägung der Verbundenheit überlagert. Die Kläger hätten nicht nachgewiesen, dass eine gemeinschaftlich organisierte pflegerische Versorgung vorgelegen habe. Zwar könne auch ein Familienangehöriger eine gemeinschaftlich beauftragte Person sein, dieser müssten jedoch Aufgaben übertragen worden sein, die ihm nicht bereits als Familienangehöriger oder als Pflegeperson oblägen. Dem folgte auch das Bundessozialgericht.

Begründung:

Der Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI setze unter anderem voraus, dass Pflegebedürftige zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung leben und sie eine Person gemeinschaftlich beauftragt haben, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten. Auch Familienverbünde könnten ambulant betreute Wohngruppen in diesem Sinne sein. An die gegenüber den Pflegekassen zu erläuternde Organisation der gemeinschaftlichen pflegerischen Versorgung stelle dies aber besondere Anforderungen. Denn die Gründung einer familiären Wohngruppe sei typischerweise kein nach außen erkennbarer Akt wie er sonst dem Abschluss von Verträgen mit einem Anbieter der Wohngruppe oder Dritten zugrunde liegt.

Es müsse also eine Person gemeinschaftlich beauftragt werden, deren konkrete Tätigkeiten zur Erfüllung des Zwecks der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung zu beschreiben sind. Diese Präsenzkraft kann zwar auch ein dem Haushalt angehörender Familienangehöriger und auch gleichzeitig Pflegeperson sein. Die festgelegten Tätigkeiten oder vereinbarten Aufgaben müssten allerdings dann erst recht in besonderer Weise klar definiert sein und sich als zusätzliche Tätigkeiten zweifelsfrei von der Erfüllung rein familiärer Aufgaben und solchen der individuellen pflegerischen Versorgung abgrenzen. Denn: Der zweckgebundene Wohngruppenzuschlag soll als zusätzliche Leistung der Pflegeversicherung nicht eine schlichte Aufstockung von individuellen Pflegeleistungen bewirken. Solche Tätigkeiten sind beispielsweise die Organisation der Pflege, der medizinischen Versorgung und der Betreuung, aber auch hauswirtschaftliche und betreuende Tätigkeiten.
Diese Voraussetzungen hatten die Kläger nicht erfüllt, so dass die Zahlung des Wohngruppenzuschlags zu Recht abgewiesen wurde.

BIVA-Tipp:

Wenn ein Familienangehöriger Präsenzkraft sein soll, müssen dessen Aufgaben und Leistungen genauestens beschrieben sein. Diese Leistungen müssen über rein familiäre Tätigkeiten und Angelegenheiten hinausgehen. Nur dann kann der Wohngruppenzuschlag bezogen werden.

Bundessozialgericht (BSG), Urteile vom 27.06.2024 – Aktenzeichen B 3 P 1/23 R, B 3 P 2/23 R, B 3 P 3/23 R

Aus der Presse

Ratgeber Demenz: Praktische Hilfen für Angehörige

Der Ratgeber Demenz der Verbraucherzentrale informiert umfassend über die Krankheit und die Gestaltung des Lebensumfelds für Menschen mit Demenz. Er erklärt die verschiedenen Formen von Demenz, stellt Therapien und Pflegekonzepte vor und informiert über Hilfen für Betroffene und Angehörige. Die Broschüre ist hier

erhältlich https://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/gesundheit-pflege/ratgeber-demenz-46009085

Hilfsmittel-Richtlinie für komplexe Behinderungen angepasst

Versicherte mit schweren, komplexen oder mehrfachen Behinderungen sind oft auf individuell angepasste oder speziell ausgestattete Hilfsmittel angewiesen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 15. Mai Vorgaben in der Hilfsmittel-Richtlinie geändert, um die Prüf- und Genehmigungsprozesse in komplexen Bedarfssituationen zu vereinfachen. Mehr https://www.g-ba.de/richtlinien/13/

BMG: Hitzeschutz in der häuslichen Pflege

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) informiert zum Hitzeschutz vor allem in der häuslichen Pflege und weist auf verschiedene Veröffentlichungen des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG, vormals BZgA) hin, die unter https://shop.bioeg.de/themen/klimawandel-und-gesundheit/ abrufbar sind. Anlässlich des Hitzeaktionstages am 04. Juni hatte der BIVA-Pflegeschutzbund bereits mit einer Pressemeldung auf die besondere Gefährdung Pflegebedürftiger hingewiesen und Maßnahmen gefordert. Mehr https://www.biva.de/presse/hitzeaktionstag-2025-biva-fordert-hitzeschutz-in-pflegeheimen/

Betrugsanrufe nehmen zu – Verbraucherzentrale NRW und Polizei Sachsen informieren

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen warnt vor einer Welle unseriöser Anrufe, die Pflegekurse oder so genannte Pflegeboxen an Pflegebedürftige verkaufen wollen. Tipp: Bei unerwünschten Anrufen sofort auflegen und bei bereits erfolgter Vereinbarung diese umgehend widerrufen. Widerrufsformulare gibt es hier: https://www.verbraucherzentrale.de/musterbriefe

Im Rahmen der Kampagne „HÖR‘ GENAU HIN! – Telefonbetrug kann jeden treffen“ hat die Polizei Sachsen eine Broschüre herausgegeben. Sie informiert über gängige Telefon-Betrugsmaschen und gibt praktische Tipps zum Schutz vor Telefonbetrug. Mehr https://www.polizei.sachsen.de/de/dokumente/Landesportal/BroschXreXHXRXXGENAUXHINXXTelefonbetrug-638513853806004034.pdf

BIVA-intern

Mitwirkung fördern – BIVA-Heimbeiratsschulungen

Bewohnervertretungen im Pflegeheim sichern und verbessern die Lebensqualität der Bewohner:innen durch Mitwirkung. Deshalb müssen alle stationären Einrichtungen Bewohnervertretungen haben und sie durch Schulungen und Fortbildungsmaterial in ihrer Arbeit unterstützen.

Diese Verankerung im Gesetz ist aktuell in Baden-Württemberg in Gefahr. Die geplanten Änderungen sind Teil einer sogenannten Entlastungsallianz und sollen dem Bürokratieabbau dienen. Der BIVA-Pflegeschutzbund und andere Verbände wollen das verhindern. Denn: Die Bedeutung der Mitwirkung im Pflegeheim durch Bewohnervertretungen ist fundamental. Beiräte sind das Sprachrohr der Bewohner:innen, die sich meist durch ihre körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen nicht selbst für ihre Belange einsetzen können. Der Gesetzgeber hat den Heimbeiräten viele Rechte zugesprochen, die aber in der Praxis oft nicht wahrgenommen und umgesetzt werden. Hier will die BIVA mit ihrem Angebot von Heimbeiratsschulungen gegensteuern.

Heimbeiratsschulungen

Der BIVA-Pflegeschutzbund führt seit über 20 Jahren bundesweit qualifizierte Schulungen von Bewohnervertretungen direkt in den Einrichtungen durch. Die Schulungen richten sich nicht nur an Mitglieder von Bewohnervertretung bzw. Heimbeirat, sondern auch an Vertrauenspersonen, Fürsprecher, Heimmitarbeitende und andere Interessierte. So werden Beiräte in die Lage versetzt, ihre vielfältigen Rechte anzuwenden. Die BIVA-Akademie stellt an ihre Dozent:innen hohe fachliche und didaktische Ansprüche, um eine praxisnahe und rechtssichere Wissensvermittlung zu gewährleisten.

Schulungsthemen

Die Lehrinhalte werden an das aktuelle Landesheimgesetz und auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst. Grundsätzlich werden folgende Inhalte vermittelt:

- Gesetzliche Grundlagen der Beiratsarbeit (das jeweilige Landesheimgesetz mit Durchführungsverordnung, WBVG, Pflegeversicherungsgesetz)
- Wahl, Amtsführung und Tätigkeit des Beirats (Wahlverfahren, Aufgabenkatalog und Mitwirkungsrechte, Organisation, Unterstützung von außen und die Rolle der Aufsichtsbehörde)

Für eine optimal zugeschnittenes Programm empfehlen wir ein persönliches Gespräch vorab.

Hier https://www.biva.de/leistungen/biva-akademie/kursangebot/ gibt es alle Informationen und die Kontaktdaten.